

Putzgegenständen, Stickeret, Wäscherei und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkauflocal verbunden ist.

§. 7.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Behörde (§. 5) sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze konzessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalt der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe.

Ist Beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falls sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§. 8.

Konzessions-Gewerbe.

Eine Erlaubniß der zuständigen Behörde (Konzession) ist erforderlich:

- 1) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankvolkshäusern und zur gewerbmässigen Vermietung von Schlafstellen;
- 2) zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, sowie als Feuer- und Auswanderungs-Agent;
- 3) zum Geschäftsbetriebe als Pfandleiher, Pfandvermittler und Tröbder;
- 4) für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften;
- 5) zum Betriebe des Abdeckergewerbes.

Die Konzession wird von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, für die unter 2 und 5 genannten, von dem Landratsamt für die unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gewerbe ertheilt.

§. 9.

Persönlichkeit der Konzession.

Jede Konzession ist persönlich.

Nur für Gasthöfe können auch Real-Konzessionen mit landesherrlicher Genehmigung ertheilt werden.

§ 10.

Besondere Konzessions Bedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Konzessions-